



Tel.: 0032 2 549 07 00  
E-Mail: info@ebbk.de



Tel.: 0032 2 513 64 08  
E-Mail: sekretariat@europabuero-bw.de

Twitter: @eu\_local

25. Juli 2022

## Freistellung geringer Beihilfebeträge - De-minimis-Beihilfen

### Positionspapier der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen

*Das europäische Beihilferecht ist für die Kommunen einerseits als Empfänger von staatlichen Förderungen und andererseits zur Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge von zentraler Bedeutung. Der ökologische und digitale Wandel, ganz im Sinne des Grünen Deals, bedarf einer notwendigen Überarbeitung des europäischen Beihilferechts. Vor allem die De-minimis-Beihilfen können Förderungen vereinfachen und die Realisierung von Projekten beschleunigen. Dafür sind Anpassungen der allgemeine Schwellenwerte dringend notwendig.*

Die **De-minimis-Beihilfen** sind für die kommunale Ebene von zentraler Bedeutung. Kommunen sind einerseits Empfänger von staatlichen Förderungen, aber andererseits auch aktive Akteure bei der Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge. Im Anbetracht der unter anderem anstehenden ökologischen und digitalen Herausforderungen, im Sinne des Grünen Deals, ist eine Anpassung im europäischen Beihilferegime, insbesondere bei De-minimis, notwendig. Dadurch könnten Förderungen vereinfacht und die Umsetzung konkreter Projekte vor Ort beschleunigt werden.

Die Spitzen- und Landesverbände<sup>1</sup> der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen begrüßen den Konsultationsprozess der Kommission in der Sache.

Die Höhe der De-minimis-Schwellenwerte ist seit 2006 unverändert. Allein im Zeitraum zwischen 2006 und 2021 betrug die europaweite Inflation knapp 30 Prozent. Durch die aktuell hohe Inflation, die Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie und den gestiegenen Bau- und Energiekosten sind kommunale Planungen stark betroffen. Diese Entwicklung muss in der neuen Verordnung ab 1. Januar 2024 berücksichtigt werden, unter anderem durch die Erhöhung der allgemeinen De-minimis-Schwellenwerte auf mindestens 600.000 €.

Die De-minimis-Beihilfen können als Booster für lokale Investitionen angesehen werden, da es den Kommunen die notwendige Flexibilität und Rechtssicherheit schaffen würde. Darüber hinaus bedarf es zudem grundsätzlich einer Erhöhung der Schwellenwerte bei den DAWI-De-minimis-Beihilfen. Auf die Rolle des europäischen Beihilferechts sind die Europabüros in ihrem **Positionspapier** zum Grünen Deal

<sup>1</sup> Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg.

eingegangen. Zudem haben sich die Europabüros bei der **Konsultation** zur Überarbeitung der AGVO eingebracht. Kommunen nehmen in vielerlei Hinsicht eine Vorbildrolle ein. Sie organisieren in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl der Bürgerinnen und Bürger vor Ort im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und erfüllen unter anderem die Aufgaben, die ihnen durch den Bund und die Länder zugewiesen werden. Hierfür müssen sie rechtssicher, schnell und flexibel investieren können. Wir fordern deshalb erneut, Kommunen vom Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts auszunehmen.

In diesem Sinne ist aus kommunaler Sicht maßgeblich:

- **Austausch der EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten zu nationalen und subnationalen Förderprogrammen:** Keine rückwirkende Berücksichtigung der im Jahr 2020 und 2021 gewährten De-minimis-Beihilfen im Rahmen der künftigen Gruppenfreistellung. Viele nationale und subnationale Förderprogramme sind im Rahmen von De-minimis-Beihilfen ausgestaltet, somit sind die rechtlichen Grenzen teilweise schon ausgeschöpft.
- **Erhöhung der Schwellenwerte auf mindestens 600.000 €:** Im Anbetracht der Inflationsentwicklung, der Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der notwendigen Investitionstätigkeit auch im Sinne des Grünen Deals ist eine Erhöhung der Schwellenwerte dringend notwendig. Die De-minimis-Beihilfen können als Booster für lokale Investitionen angesehen werden, da es für die Kommunen die notwendige Flexibilität und Rechtssicherheit schaffen würde.
- **Erhöhung der Schwellenwerte für DAWI-De-minimis-Beihilfen:** Erhöhung der Schwellenwerte für DAWI-De-minimis-Beihilfen zusätzlich notwendig, aufgrund der besonderen Bedeutung der Sicherstellung der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger.
- **Anpassung der Regelung von Bürgschaften:** Vorgaben für kommunale Bürgschaften in De-minimis an Vorgaben der DAWI-De-minimis-VO sind in einem ersten Schritt anzupassen. Dabei ist grundsätzlich eine inflations- und zukunftsgerichtete Bereinigung der seit 2006 bestehenden Schwellenwerte notwendig. Bürgschaften bergen ein weniger hohes Potenzial an Wettbewerbsverzerrung als Darlehen oder Zuschüsse.

## **Austausch der EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten zu nationalen und subnationalen Förderprogrammen**

Es bedarf eines notwendigen Austausches der EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten zu nationalen und subnationalen Förderprogrammen. Die De-minimis-Grenzen für die nächsten Jahre sind in den Kommunen teilweise schon ausgeschöpft, da die kommunale Ebene bemüht ist, die nationalen und subnationalen Förderprogramme, unter anderem zur Realisierung des Grünen Deals, abzurufen. Dies resultiert insbesondere daraus, dass die Förderprogramme als De-minimis-Beihilfen ausgestaltet sind. Beispielhaft stehen dafür folgende Förderprogramme: u. a. Bundeswaldprämie (Bund), öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (Bund), KfW-Zuwendungen (Bund) oder BW-e-Gutschein (Baden-Württemberg). Mit Blick auf die Entwicklung der öffentlichen Haushalte,

insbesondere durch die Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine, wird sich die kommunale Ebene stärker um Zuwendungen bemühen.

Wir bitten die Kommission den Austausch mit den Mitgliedstaaten zu suchen, ob im Jahr 2020 und 2021 gewährte De-Minimis-Beihilfen, welche in den Bereichen der künftigen Gruppenfreistellung gewährt wurden, dieser nicht rückwirkend unterworfen werden können. Dies würde, in den Fällen, in denen De-Minimis-Beihilfen gewährt und die Wertgrenzen ausgeschöpft wurden, auch in der Zukunft eine Inanspruchnahme von De-Minimis-Fördermitteln ermöglichen, so die Haushalte entlasten und entsprechende Mittel freimachen. Da die Investitionen in diesen Bereichen mitnichten abgeschlossen sein dürften, entspräche dies auch den künftigen Zielsetzungen der Kommission.

### **Erhöhung der Schwellenwerte auf mindestens 600.000 €**

Im Anbetracht der Inflationsentwicklung sowie der Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie bedarf es dringendst einer Schwellenwerterhöhung (siehe Art. 3 Abs. 2). Die aktuelle Regelung, die einen Höchstbetrag von 200.000 € vorsieht, der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewährt werden kann, wird auch den Notwendigkeiten des ökologischen und digitalen Wandels im Sinne des Grünen Deals und insbesondere von „Fit for 55“ in keiner Weise gerecht. Neben der Anpassung der Schwellenwerte ist die mittel- bis langfristige Inflationsentwicklung einzuspeisen. Wir fordern deshalb eine Erhöhung der allgemeinen De-minimis-Schwellenwerte auf mindestens 600.000 €.

Zudem erscheint es gerade in Zeiten der sogenannten Zeitenwende unangebracht, die öffentliche Hand davon abzuhalten, mit kleinen und vor Ort wirksamen Investitionen den notwendigen ökologischen und digitalen Wandel voranzutreiben. Eine Anhebung auf mindestens 600.000 € würde mehr Flexibilität für die kommunale Ebene schaffen. Außerdem würde eine Anpassung dieses für die lokale Ebene so wichtigen Schwellenwertes insgesamt zu einer Vereinfachung des EU-Beihilferechts für die kommunale Rechtsanwendung führen.

Im Interesse ausreichender Gestaltungsspielräume bei der Gewährung von kommunalen Mitteln im örtlichen Wirkungskreis als Ausdruck der lokalen Selbstverwaltung wäre daher eine Erhöhung zeitgemäß und dringend notwendig. Außerdem sind bestimmte kommunale Leistungen, insbesondere im ländlichen Raum in Anbetracht des demografischen Wandels, nur schwer und unter größten, auch finanziellen Anstrengungen aufrechtzuerhalten. Hierzu zählt beispielsweise auch die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum. Aufgrund der geringen Anzahl an Fahrgästen kann eine Versorgung nur unter Zuhilfenahme von Zuschüssen gewährleistet werden.

### **Erhöhung der Schwellenwerte auch für die DAWI-De-minimis-Beihilfen**

Neben einer Erhöhung der Schwellenwerte bei den De-minimis-Beihilfen erachten wir eine Erhöhung auch der Schwellenwerte für DAWI-De-minimis-Beihilfen aufgrund der besonderen Bedeutung der Sicherstellung der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger für ebenso essentiell und für dringend erforderlich.

### **Anpassung der Regelungen für Bürgschaften**

Eine weitere Schwellenwertanpassung ist bei den Regelungen für Bürgschaften an den Wert von 3,75 Mio. €, analog der DAWI-De-minimis-VO, dringend notwendig. Bis jetzt gilt für kommunale Darlehensbürgschaften weiterhin der restriktive Wert von 1,5 Mio. € für jenen Darlehensanteil, der besichert werden darf. Wir fordern daher erneut die Anhebung des verbürgten Teils eines zugrunde liegenden Darlehens auf mindestens 3,75 Mio. €. Zudem gilt in der aktuellen Verordnung die zusätzliche

Voraussetzung einer Bürgschaftsbefristung auf fünf Jahre und es besteht ein begrenzter Verbürgungsanteil von 80 % (Art. 4 Abs. 6).

Die in Art. 4 Abs. 6 a) geregelte Laufzeitbegrenzung von höchstens 5 Jahren ist zu niedrig. Wir halten eine Laufzeit von 10 Jahren für praxisgerecht. Gerade bei Investitionen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, unter anderem durch kommunale Unternehmen, sind die Finanzierungszeiträume von 10 Jahren die Regel. Aktuell hat eine solche Laufzeit eine Reduzierung der Schwelle auf 750.000 € zur Folge. Zudem ist fraglich, welches Bruttosubventionsäquivalent zugrunde zu legen wäre, da dies nach Art. 4 Abs. 6 b) laut Erwägungsgrund 20 ein fiktives Bruttosubventionsäquivalent wäre, in der Realität aber darunter liegen könnte. Insgesamt ist festzuhalten, dass Bürgschaften schon ein weniger hohes Potenzial an Wettbewerbsverzerrung bergen, als es bei Darlehen oder Zuschüssen der Fall ist. Deshalb sollte der Schwellenwert angehoben werden.

### **Ein kommunales Beispiel zu De-minimis-Beihilfen**

Eine Kommune mit circa 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nimmt zwei Förderungen im Sinne des Grünen Deals an:

- a) Digitaler Wandel: Digitale Zukunftskommune = 10.000 € (Bewilligung 2019; bis 2022)
- b) Ökologischer Wandel: Bundeswaldprämie = 186.900,00 € (Bewilligung 2020, bis 2023)

Mit diesen zwei Förderungen sind die Grenzen der aktuellen De-minimis-Verordnung ausgeschöpft. Drei weitere Förderungen, unter anderem für öffentliche Ladeinfrastruktur und Elektrolastenräder, konnten deshalb nicht in Anspruch genommen werden. Ein weiteres Förderprogramm wurde gar nicht weiter in der Planung verfolgt.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen. Die Europabüros der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen stehen Ihnen gerne für einen fachlichen Austausch zur Verfügung. Insbesondere können wir Ihnen die Notwendigkeit der geforderten Anpassungen an kommunalen Praxisbeispielen aufzeigen.